

Satzung
zur Bestimmung der Zahl der Vertreter/innen im Rat der Stadt Wipperfürth
vom

Der Rat der Stadt Wipperfürth hat in seiner Sitzung am 17.06.2008 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666 / SGV 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, berichtigt S. 509 / SGV 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Wahl zum Rat der Stadt Wipperfürth wird die gesetzlich zulässige Zahl der zu wählenden Vertreter/innen unbefristet von 38 Personen um vier Personen auf 34 Personen verringert. Die Zahl der Wahlbezirke wird unbefristet von 19 um zwei auf 17 Wahlbezirke verringert.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- a) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- b) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den __.__.2008

Guido Forsting
(Bürgermeister)